

Minderheitsantrag

Antrag

Der Antrag des Stadtrates vom 18.9.2001 betr. Verselbständigung der Städtischen Werke bzw. Verkauf des Elektrizitätswerks Opfikon wird wie folgt abgeändert:

1. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird der Antrag auf Verkauf des Elektrizitätswerks Opfikon (EWO) an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) zur Beschlussfassung unterbreitet.

(Disp. 2 des stadträtlichen Antrags entfällt)

2. Antrag auf Verkauf des Elektrizitätswerks Opfikon an die EKZ
 - 2.1 Dem Verkauf der in Anhang VII des Berichts aufgelisteten betrieblichen Aktiven sowie der dazugehörenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse des Geschäftsbereichs Elektrizität der Städtischen Werke Opfikon zum Preis von 35 Mio. Franken an die EKZ, gemäss Offerte vom 18. September 2000 und Basis-Kaufvertrag gemäss Anhang IX, wird zugestimmt. Das Spezialfinanzierungskonto verbleibt bei der Stadt Opfikon.
 - 2.2 Der erforderlichen Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon gemäss Anhang VIII wird zugestimmt.
 - 2.3 Der Stadtrat wird, soweit keine andere Behörde zuständig ist, mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für den Verkauf der betrieblichen Aktiven sowie der dazugehörenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse des Geschäftsbereichs Elektrizität der Städtischen Werke Opfikon notwendigen, rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Werkkommission
 - Finanzabteilung
 - Städtische Werke

Begründung

Das vom Stadtrat mit seinem ursprünglich mittels Antrag vom 14.11.2000 gewählte Vorgehen der Auslagerung in eine Aktiengesellschaft bringt gegenüber der heutigen Situation höchstens minime Vorteile, beschneidet aber die Rechte des Volkes – das nach wie vor Eigentümer der Werke bleibt – massiv. Es gehört letztlich nicht zu den Aufgaben der Gemeinde, ein Unternehmen zu besitzen und zu führen, und die Gemeinde ist dafür auch nicht geeignet. Da aber auch die bisherige Organisationsform angesichts der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes nicht mehr zeitgemäss wäre, drängt sich ein Verkauf auf, sofern dieser unter günstigen Bedingungen realisierbar ist. Dies ist mit der Kaufofferte der

EKZ der Fall, deren Konditionen, insbesondere deren Kaufpreis, sich auf einem Niveau bewegen, welches später nie mehr erreichbar wäre.

Dies bewog eine Mehrheit des Gemeinderates dazu, den Antrag des Stadtrates vom 14.11.2000 in der Sitzung vom 21.5.2001 zurückzuweisen mit der Aufforderung, den Verkauf des EWO auf der Basis der gültigen Offerte der EKZ vorzubereiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Leider ist der Stadtrat diesem Beschluss nicht effektiv gefolgt, sondern unterbreitet mit Beschluss vom 18.9.2001 nun einen Doppelantrag mit beiden Varianten, in der Meinung, die Wahl zwischen den zwei Varianten der Stimmbürgerschaft zu überlassen. Die Minderheit der GPK stellt sich auf den Standpunkt, dass das Parlament die Aufgabe hat, dem Volk eine klare und unmissverständliche Vorlage zu unterbreiten und damit auch Stellung zu beziehen. Auch zu politisch heiklen Themen hat das Parlament dem Volk jene Lösung vorzuschlagen, welcher es mehrheitlich zustimmt, nicht aber eine Auswahl an Lösungen, zu denen es in eher unverbindlicher Weise Erwägungen anstellt.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus lehnt die Minderheit der GPK den stadträtlichen Antrag in dieser Form ab und beantragt, einzig dem Verkauf gemäss dem ursprünglichen Disp. 3 des stadträtlichen Antrags zuzustimmen und auch ausschliesslich diesen Antrag zu Händen der Volksabstimmung zu verabschieden.

Der Stadtrat beabsichtigt gemäss seinem Bericht, im Falle eines solchen Entscheides des Gemeinderates trotzdem seinen ursprünglichen Antrag zur Volksabstimmung zu bringen. Er beruft sich dabei auf den § 15 der Gemeindeordnung. Dessen Anwendung ist in diesem Fall jedenfalls äusserst zweifelhaft und dürfte einer Stimmrechtsbeschwerde kaum standhalten, weil dies zwingend bedeuten würde, dass der Stadtrat den Beschluss des Gemeinderates vollständig negiert. Rechtlich korrekt wäre auch diesmal wieder eine Rückweisung des Geschäfts, weil der vorliegende Antrag des Stadtrates nicht dem seinerzeitigen Wunsch des Gemeinderates entspricht. Nachdem die Gültigkeit der Offerte der EKZ aber bereits bis Mitte 2002 erstreckt worden ist, erscheint eine solche Massnahme jedoch nicht gangbar. Der Kaufvertrag müsste neu ausgehandelt werden, wobei die Stadt Opfikon in eine ungünstige Position käme. Die Minderheit der GPK ersucht deshalb den Stadtrat dringend, im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates von seiner Absicht eines Doppelantrags Abstand zu nehmen, um eine chaotische Abstimmung mit Stimmrechtsbeschwerden und einer zu Recht verunsicherten Bevölkerung zu vermeiden. Leider hat das Vorgehen des Stadtrates nun auch dazu geführt, dass in der GPK überhaupt keine Mehrheit zustande kam und letztlich eine Ablehnung des ganzen Geschäfts resultierte. Es ist dies ein getreues Spiegelbild einer Volksabstimmung, wie sie im Falle eines Doppelantrags zu gewärtigen wäre.

Mit dem Verkauf kann auch das unternehmerische Risiko abgegeben werden. Dabei haben die EKZ als Direktlieferant von weiten Teilen des Kantons seit Jahrzehnten ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Kundschaft in konkurrenzfähiger Art zu bedienen, und für die Gemeinden handelt es sich um einen fairen und verlässlichen Partner. Es wird in Zukunft für das EWO sehr viel schwieriger werden, sich in einem liberalisierten Markt zu behaupten – eine unternehmerische Herausforderung, die nicht Sache der Gemeinde ist. Schliesslich wird der Einbezug des lediglich selbsttragend zu führenden Wasserwerks in die Verselbständigung längerfristig zum Klumpfuss für das neue Unternehmen. Die Wasserversorgung bleibt eine öffentliche Aufgabe, und sie soll folgerichtig auch weiterhin durch die öffentliche Hand gewährleistet werden.

Das Angebot der EKZ ist finanziell hervorragend. Bei einer bescheidenen Kapitalrendite von 5 % entspricht der Kaufpreis von 35 Mio. Franken einem jährlichen Reingewinn von 1,75 Mio. Franken. Der durchschnittliche Finanzierungsüberschuss für die Jahre 1989 bis 2000 (unter Einschluss der Investitionen) lag bei nur 402'000 Franken, derjenige für die letzten vier Jahre 1997 bis 2000 bei 284'000 Franken. Der Cash Flow, also das Reinergebnis ohne Abschreibungen und Investitionen, erreichte nur gerade 1996 mit 2 Mio.

Franken einen Wert über 1,75 Mio. Franken. Dabei waren die angesprochenen 12 Jahre die fettesten Jahre des EWO, denn sowohl in den Jahren zuvor als auch in den Budgets 2001/02 sind die Gesamtabstchlüsse negativ. Vor diesem Hintergrund und angesichts tendenziell sinkender Margen im liberalisierten Markt sind auch die Gewinnprognosen des Stadtrates bei einer Verselbständigung der Werke völlig unrealistisch, dies umso mehr, als in beiden Varianten eine (neue) Abgabe von 300'000 Franken pro Jahr an die Stadt zu leisten ist, welche die bisher erzielten Gewinne fast ganz auffressen würde.

Dem Stadtrat ist es gelungen, eine Reihe von günstigen Rahmenbedingungen in den Kaufvertrag mit den EKZ aufzunehmen. So sind die heutigen Tarife bis zur vollständigen Marktöffnung gemäss EMG bzw. bis 2008 gesichert. Investitionen, welche seit 18.9.2000 bis zur Übertragung Mitte 2002 getätigt werden, werden von den EKZ zurückerstattet, soweit sie das langjährige Mittel überschreiten. Gemäss Budgetzahlen ergibt dies einen Betrag von über 2 Mio. Franken, welcher direkt der Stadtkasse zugute kommt. Die offenen Debitoren- und Kreditoren-Posten per Mitte 2002 verbleiben der Stadt, was einen Saldo von ca. 2,5 Mio. Franken zugunsten der Stadtkasse ergibt. Im Falle der Verselbständigung wird hier mit nicht begründbaren, höheren Zahlen argumentiert, wobei dieser Saldo nicht der Stadt, sondern der „Werke AG“ verbleiben würde. Ebenso verbleibt – im Gegensatz zum Verselbständigungs-Modell – das Spezialfinanzierungskonto der Stadt. Dieses stand Ende 2000 bei 1,87 Mio. Franken, wird Ende 2001 etwa 805'000 Franken enthalten und sollte Ende 2002 mutmasslich mit ca. 1,39 Mio. Franken dotiert sein. Alles in allem wird sich der Zufluss neuer Mittel in die allgemeine Stadtkasse auf über 40 Mio. Franken belaufen. Diese Mittel können fast vollständig zum Schuldenabbau verwendet werden; dies im Gegensatz zu einer Verselbständigung, welche keinerlei Beitrag zum Schuldenabbau leistet.

Die Vermietung des Werkgebäudes ist bis 2003 gesichert, und es ist davon auszugehen, dass auch danach ein Mietverhältnis bestehen wird. Das Personal wird vollständig übernommen und hat einen bis 2004 nicht ordentlich kündbaren Anstellungsvertrag. Saläre, Sozialleistungen usw. richten sich für diese Zeit nach den jeweils für das Personal günstigeren Richtlinien des alten EWO oder der EKZ. Danach gelten die dannzumaligen Bedingungen der EKZ. Das Personal kann im übrigen davon ausgehen, dass auch nach 2004 kein Anlass besteht, auf seine Dienste zu verzichten. Ausserdem dürfte es in der weit grösseren Organisation EKZ klar bessere Perspektiven für persönlichen Aufstieg vorfinden.

Die Minderheit der GPK empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund dieser Erwägungen, der Stimmbürgerschaft den Verkauf des EWO im Sinne des Antrags zu unterbreiten. Sie ist der Überzeugung, damit nicht nur eine finanziell vorteilhafte Transaktion zu unterstützen, sondern auch die künftige Stromversorgung der Stadt Opfikon auf eine sicherere Basis zu stellen, von der aus die Risiken der Öffnung des Strommarktes bedeutend leichter zu meistern sind. Es ist weder eine Aufgabe noch eine Kernkompetenz der Stadt, sich als Unternehmerin in einem solch schwierigen Umfeld zu bewegen.

Opfikon-Glattbrugg, 14. Nov. 2001

Bruno Maurer

Christian Müller

Valentin Perego